

68. Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Gerichtsvollzieher, der eine Forderung unter Nichtbeachtung eines ihm vom Schuldner vorgelegten Gerichtsbeschlusses, durch den die einzuziehende Forderung wegen einer Gegenforderung gepfändet und dem Schuldner überwiesen worden ist, vom Schuldner eingezogen hat.

IV. Civilsenat. Ur. v. 18. Juni 1894 i. S. Ko. (Kl.) w. Ku.  
(Bekl.) Rep. IV. 51/94.

- I. Landgericht Dyck.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

„Durch den Kostenfestsetzungsbeschluß des Landgerichtes Dyck vom 2. Dezember 1891 ist für die Karl Ku.'schen Eheleute in N. gegen die jetzt klagenden Eheleute Johann und Marie Ko. eine Kostenforderung in Höhe von 77,20 M zur Erstattung festgesetzt worden. Demnächst haben die klagenden Eheleute gegen die Ku.'schen Eheleute zufolge Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 5. Januar 1892 ebenfalls eine vollstreckbare Forderung in Höhe von 88,30 M erlangt. Wegen dieser Gegenforderung der Kläger und zugleich wegen 6,50 M weiterer Kosten und Gebühren ist jene Forderung der Ku.'schen Eheleute durch Beschluß des Amtsgerichtes Dyck vom 29. April 1892 im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet und den Klägern zur Einziehung über-

wiesen worden. Die Zustellung dieses Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hat an die Kläger, als Drittschuldner, am 5. Mai 1892 und an die Ku.'schen Eheleute am 9. Mai 1892 stattgefunden. Trotzdem haben die Ku.'schen Eheleute auf Grund des in ihren Händen belassenen Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 2. Dezember 1891 eine Zwangsvollstreckung vornehmen lassen. Der beklagte Gerichtsvollzieher hat dieselbe gegen die Kläger am 5. September 1892 mittels Pfändung baren Geldes in Höhe von 86,90 *M* zur Ausführung gebracht, obwohl ihm dabei unstreitig der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 29. April 1892 in einer zu den Akten überreichten beglaubigten Abschrift vorgelegt worden ist, deren Einsicht er jedoch nach der Behauptung der Kläger abgelehnt haben soll. Diese Abschrift, welche von dem Rechtsanwalte W. beglaubigt worden ist, trägt überdies den Vermerk des Gerichtsvollziehers B. vom 4. Mai 1892, daß das fragliche Schriftstück behufs Zustellung an die Wirtsfrau Marie K. (die mittlagende Ehefrau) der Postanstalt zu L. übergeben worden sei. Die entsprechende Postzustellungsurkunde fehlt aber jetzt. Ob dieselbe zur Zeit jener Zwangsvollstreckung noch vorhanden war und dem Beklagten mitvorgelegt worden ist, wie die Kläger behaupten, ist streitig geblieben. Das gepfändete und vom Beklagten an die Ku.'schen Eheleute abgelieferte Geld kann von den letzteren wegen ihrer Vermögenslosigkeit nicht zurückerlangt werden. Die Kläger haben deshalb den Beklagten auf Höhe des von ihm gepfändeten Geldbetrages in Anspruch genommen; sie sind jedoch in der Berufungsinstanz mit ihrem dieserhalb erhobenen Klageantrage abgewiesen worden.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision muß für begründet erachtet werden. Die Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 29. April 1892, dessen Zustellung nach § 730 Abs. 2 und § 736 Abs. 3 C.P.D. ordnungsmäßig erfolgt ist, unterliegt an sich keinem Bedenken.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 S. 331 und Bd. 20 S. 368 flg.

Ausweislich dieses Beschlusses ist vom Vollstreckungsgerichte in Gemäßheit der Vorschrift des § 730 Abs. 1 C.P.D. die doppelte Anordnung getroffen worden, daß die gepfändete Forderung von den Klägern als Drittschuldnern an die Ku.'schen Eheleute nicht mehr gezahlt werden dürfe, und daß die letzteren sich jeder Verfügung über diese

Forderung, insbesondere durch Einziehung derselben, zu enthalten hätten. Hiermit war ausgesprochen, daß jede Einziehung für die Ru.'schen Eheleute, also auch eine Vertreibung im Wege der Zwangsvollstreckung, zu unterbleiben habe. Der fragliche Beschluß, welcher nur durch sofortige Beschwerde hätte angegriffen werden können, ist mithin als eine vollstreckbare Entscheidung im Sinne des § 691 Ziff. 1 C.P.D. anzusehen, aus welcher sich ergibt, daß die Zwangsvollstreckung für die Ru.'schen Eheleute auf Grund des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 2. Dezember 1891 fernerhin nicht mehr zulässig sein sollte. Überdies läßt der Inhalt des Beschlusses keinen Zweifel darüber, daß die Forderung der Ru.'schen Eheleute zur Zeit der vom Beklagten ausgeführten Zwangsvollstreckung durch Aufrechnung getilgt worden war; denn da sich die Kläger wegen ihrer höheren Gegenforderung diejenige Forderung haben überweisen lassen, welche ihren Schuldnern ihnen selbst gegenüber zustand, so können die Kläger damit nur die Herbeiführung einer Kompensation beabsichtigt haben, welche demgemäß infolge der erlangten Überweisung ohne weiteres eingetreten ist.

Hiernach haben die Voraussetzungen des § 691 Ziff. 1. 4 C.P.D. vorgelegen, wenn dem Beklagten bei der Pfändung am 5. September 1892 nicht nur die zum Zwecke der Zustellung gefertigte beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in ihrer jetzigen Gestalt, sondern auch die dazu gehörige, eine ordnungsmäßige Zustellung des Beschlusses erkennbar machende Postzustellungsurkunde vorgelegt worden ist. In solchem Falle hätte daher der Beklagte die Zwangsvollstreckung einstellen müssen. Die Ansicht des Berufungsrichters, daß die Zwangsvollstreckung vom Beklagten auf Verlangen seiner Auftraggeber auch im Falle des § 691 Ziff. 4 C.P.D. fortzusetzen gewesen wäre, steht mit den Eingangsworten des § 691 a. a. D. im Widerspruche und findet auch in der Vorschrift des § 692 a. a. D. keine Stütze. Unzutreffend erscheint endlich auch die Ausführung des Berufungsrichters, welche dahin geht: Das Reichsgericht habe zwar die Frage, ob die Pfändung einer dem Schuldner gegen den betreibenden Gläubiger zustehenden Geldforderung auf Grund des § 730 C.P.D. zulässig sei, bejaht, es herrsche jedoch hierüber unter den Kommentatoren der Civilprozeßordnung Streit, und von einem Gerichtsvollzieher könne nicht verlangt werden, daß er stets über die

reichsgerichtliche Judikatur informiert sei. Ueberdies setze die Würdigung der rechtlichen Bedeutung des vorliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses derartige Rechtskenntnisse voraus, wie man solche von einem Gerichtsvollzieher nicht erwarten könne. — Eine Nachprüfung der Frage, ob der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom Vollstreckungsgerichte hätte erlassen werden dürfen, stand dem Beklagten überhaupt nicht zu, und ebensowenig kann sich derselbe auf einen Rechtsirrtum bezüglich der Bedeutung und der Tragweite dieses Beschlusses berufen, wenn er die Einsicht und Prüfung der ihm vorgelegten Urkunde abgelehnt hat.

∴ Aus vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden muß.“